



---

Zürich, 13. März 2018

## Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 13. März 2018 (Geschäfts-Nr. DG170273)

### Schuldpruch wegen Rassendiskriminierung und Tätlichkeit

***Das Bezirksgericht Zürich spricht einen Mann, der 2015 in Zürich einen orthodoxen Juden angriff, wegen Rassendiskriminierung und Tätlichkeit schuldig. Zudem widerruft es zwei bedingt ausgesprochene Strafen (eine Freiheitsstrafe aus dem Jahr 2013 und eine Geldstrafe aus dem Jahr 2012). Der Beschuldigte wird – unter Einbezug der widerrufenen Freiheitsstrafe – bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe, sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.–. Zudem muss er die Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 100.– aus dem Jahr 2012 bezahlen. Das Opfer erhält eine Genugtuung und eine Prozessentschädigung.***

Der Beschuldigte nahm am 4. Juli 2015 an einem Polterabend teil. Nach dem Besuch einer Bar zog er zusammen mit anderen Teilnehmern des Anlasses durch die Strassen rund um den Manesseplatz in Zürich-Wiedikon. Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, einen Mann in traditioneller jüdischer Kleidung bespuckt, verfolgt, mit antisemitischen und nationalsozialistischen Parolen eingedeckt zu haben und den Hitlergruss gemacht zu haben.

Das Gericht kommt aufgrund der Würdigung der Beweismittel zum Schluss, dass der Beschuldigte die vorgeworfenen Taten begangen hat.

Das Gericht spricht den Beschuldigten wegen Rassendiskriminierung und Tätlichkeit schuldig. Zudem widerruft es zwei frühere, bedingt oder teilbedingt ausgesprochene Strafen, nämlich eine vom Kreisgericht See-Gaster am 20. Juni 2013 teilbedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 18 Monaten und eine vom Gerichtspräsidium Lenzburg am 3 Juli 2012 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 100.–. Das Gericht bestraft den Beschuldigten – unter Einbezug der widerrufenen Freiheitsstrafe – mit 24 Monaten Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe\*, sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.–. Zudem muss er die bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 100.– aus dem Jahr 2012 bezahlen.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Geschädigten für seine Anwaltskosten eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 6'462.– sowie eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 3'000.– zu bezahlen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

**Kontakt:** lic. iur. Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

\* Hintergrund-Information: Die sogenannte "Gesamtstrafe" wurde für diese Konstellation am 1. Januar 2018 eingeführt (Artikel 46 Abs. 1 Strafgesetzbuch). Darunter ist Folgendes zu verstehen: Wenn ein zu einer bedingten Strafe verurteilter Beschuldigter während der Probezeit erneut eine Straftat verübt, so muss das Gericht eine Gesamtstrafe ausfällen, sofern die Strafen für das frühere und das neue Delikt gleicher Art sind (beispielsweise zwei Freiheitsstrafen). Dazu bestimmt das Gericht die Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie dann wegen des weiteren Delikts.

Unter dem alten Recht bestimmte das Gericht hingegen die Strafe für das zu beurteilende Delikt und widerrief die bedingt ausgesprochene Strafe.